

Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich
Vom

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen nach § 2 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Individuelle Regelstudienzeiten

Abweichend von den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten nach § 19 des Hessischen Hochschulgesetzes wird für die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Hochschulstudiengang oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, immatrikulierten Studierenden eine um jeweils ein Semester erhöhte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Das Präsidium kann regeln, dass Satz 1 auch für im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 beurlaubte Studierende gilt. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), zu übermittelnden Angaben bleiben von Satz 1 und 2 unberührt. Für den Einzelunterricht in künstlerischen Studiengängen ist mit der Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs nur nach Maßgabe einer Einzelfallentscheidung des Präsidiums der Hochschule verbunden.

§ 3

Prüfungen

(1) Im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, gelten als nicht unternommen, sofern nicht ein Täuschungsversuch oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen Prüfungsvorschriften der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war oder innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurden; das Versäumnis einer entsprechenden Prüfung ist unschädlich.

(2) Abs. 1 gilt auf Antrag auch für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder hätten abgelegt werden müssen. Der Antrag muss spätestens am 31. März 2021 bei der Hochschule gestellt werden.

(3) Die Ablegung von Prüfungen, deren Abnahme in das Folgesemester der zugehörigen Lehrveranstaltung fällt, ist auch ohne Immatrikulation im Prüfungssemester möglich, wenn das Studium nicht an der Hochschule fortgesetzt werden soll. Bis zum Abschluss der Prüfung werden die betreffenden Prüfungskandidatinnen und -kandidaten für Zwecke der Prüfungsverwaltung und hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Hochschule immatrikulierten Studierenden gleichgestellt.

§ 4

Verlängerung der Höchstdauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie der Bewährungsphase im Rahmen von Entwicklungszusagen

(1) Die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach § 64 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, die zu Qualifikationszwecken beschäftigt sind, verlängert sich um jeweils sechs Monate, wenn ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 oder zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 besteht.

(2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 101 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die bestehende Verlängerung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach § 64 Abs. 4 Satz 2 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung des Hessischen Hochschulgesetzes mit ihrer Zustimmung um weitere bis zu 12 Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Dauer der Beschäftigungsphase nach § 64 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 499) wird aufgehoben.

Begründung:

Ziel dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und ihren Mitgliedern zu ermöglichen, den Herausforderungen und insbesondere den Verzögerungen, die durch die SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre, Studium und Forschung zu begegnen.

Zu § 1:

Mit § 1 werden auch die nichtstaatlichen Hochschulen, für die die §§ 19 und 20 des Hessischen Hochschulgesetzes nicht unmittelbar gelten, in den Regelungsbereich der Verordnung und damit in die Erhöhung der Regelstudienzeiten einbezogen. Demgegenüber gelten die durch § 3 verlängerten Befristungsregelungen des § 64 Abs. 4 Satz 1 auch für die nichtstaatlichen Hochschulen, während für wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 65 ausschließlich das auf Arbeitsverhältnisse anzuwendende Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt.

Zu § 2:

Ziel dieser Regelung ist es, Benachteiligungen beim BAföG-Bezug durch die Corona-Pandemie zu vermeiden. Mit Satz 1 wird das Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ mit der Folge entsprechend verlängerter Förderungshöchstdauern für BAföG-geförderte Studierende eingeführt und dafür singulär und punktuell nutzbar gemacht.

Es handelt sich um eine einmalige Reaktion auf die pandemiebedingt veränderte Situation für Studierende im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021, insbesondere in Folge der Umstellung auf digitalen Studienbetrieb. Eine über diesen Sonderfall der Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 hinausgehende Individualisierung der Regelstudienzeit, die für jedes dieser Pandemiesemester eine Erhöhung um jeweils ein Semester bewirkt, ist damit nicht verbunden. Die generelle Regelstudienzeit ist und bleibt primär eine Planungsgröße, die auf einer generellen Betrachtung des Studiengangs beruht. Die Studiengänge müssen jederzeit so angeboten werden, dass sie in der (generellen) Regelstudienzeit gemäß § 19 HHG abgeschlossen werden können.

Mit Satz 2 wird dem Präsidium die Kompetenz zugewiesen, bei Beurlaubungen gegebenenfalls abhängig vom jeweiligen Beurlaubungsgrund und der Situation an der Hochschule zu entscheiden, ob die beurlaubten Studierenden an den Vorteilen aus Satz 1 partizipieren sollen oder ob es hierfür an einem sachlichen Grund fehlt.

Satz 3 stellt klar, dass keine Änderung der Regelstudienzeit in der amtlichen Statistik und den an sie anknüpfenden Berechnungssystemen erfolgt. Für die Zählung in der amtlichen Statistik ist ausschließlich die (generelle) Regelstudienzeit gemäß § 19 HHG maßgeblich.

Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einzelunterricht in künstlerischen Studiengängen als maßgeblicher Kapazitäts- und Kostenfaktor bei einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs über die generelle Regelstudienzeit hinaus entweder zu einer Verringerung der Aufnahmemöglichkeiten neuer Studierender oder zu erheblichen Mehrausgaben an den betroffenen Hochschulen führen würde. Der Verzicht auf eine generelle Verlängerung des Unterrichtsanspruchs rechtfertigt sich aus der weitgehenden Aufrechterhaltung des künstlerischen Einzelunterrichts auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, schließt aber im begründeten Einzelfall eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs durch Entscheidung des Präsidiums der Hochschule nicht aus.

Zu § 3:

Durch die Pandemie bestanden und bestehen sowohl erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Bibliotheken und anderen zur Prüfungsvorbereitung erforderlichen Ressourcen, als auch im Einzelfall gravierendere persönliche Belastungen der Studierenden. Es erscheint daher unangemessen und unverhältnismäßig, den durch Art. 12 Grundgesetz geschützten Berufszugang von der unter regulären Umständen statthaften Prognose der mangelnden Eignung bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung auch unter den gegenwärtigen Umständen abhängig zu machen. Denn insoweit ist zumindest nicht auszuschließen, dass die genannten Erschwernisse Einfluss auf den Prüfungserfolg haben können. Die Einräumung einer weiteren Prüfungsmöglichkeit ist daher verfassungsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit zumindest gerechtfertigt. Da für die bereits abgeschlossenen Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2020 und auf deren Grundlage vorgenommener Exmatrikulationen eine Neueinschreibung zur Wahrnehmung eines erneuten Prüfungsversuchs erforderlich ist und überdies gegebenenfalls die der Hochschule zur Verfügung stehenden Kontaktdaten nicht mehr nutzbar sind, besteht in diesem Fall ein Antragserfordernis bis spätestens 31. März 2021 (Ende des Wintersemesters).

Zu § 4:

Viele junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten in befristeten Dienstverhältnissen und verfolgen ein bestimmtes Qualifizierungsziel. Die Corona-Schutzmaßnahmen können jedoch in manchen Fällen die wissenschaftliche Arbeit so behindern, dass die Forscherinnen und Forscher ihr Qualifizierungsziel nicht rechtzeitig vor dem Ende ihres Dienstverhältnisses erreichen.

Der Bund hat daher mit dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) die Möglichkeit geschaffen, die befristeten Angestelltenverhältnisse wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um bis zu sechs Monate über die reguläre Höchstdauer hinaus zu verlängern. Von der Möglichkeit, einer Verlängerung um weitere sechs Monate wurde zwischenzeitlich Gebrauch gemacht.

Auch Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit, Qualifikationsprofessorinnen und -professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach bis Dezember 2015 geltender Rechtslage werden in befristeten Dienstverhältnissen beschäftigt, die auf ein bestimmtes Qualifizierungsziel ausgerichtet sind. Gleiches gilt für Stelleninhaberinnen und -inhaber von Professuren mit Entwicklungszusage für die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höchstdauer der zur Bewährung dienenden Beschäftigungsphase. Von den Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes werden diese Gruppen jedoch nicht erfasst.

§ 4 soll nun diese Lücke schließen und eine Rechtsgrundlage bieten, um die Dienstverhältnisse der erwähnten Personalkategorien ebenfalls um bis zu 12 Monate zu verlängern. Die Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Verlängerung des Dienstverhältnisses, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Hochschule. Wie sich aus dem Begriff „verlängern“ ergibt, setzt die Anwendung des § 4 voraus, dass das befristete Dienstverhältnis im Augenblick der Antragstellung noch besteht.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt zunächst das Inkrafttreten. Das Außerkrafttreten wurde entsprechend den Grundsätzen für das Vorschriftencontrolling auf nunmehr Ende 2026 festgesetzt. Zwar knüpfen die Regelungen zunächst an zeitlich auf das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 begrenzte Sachverhalte an, ihre Rechtswirkungen gehen aber sowohl hinsichtlich der Regelstudienzeiten und deren Rechtsfolgen als auch für die befristeten Beschäftigungsverhältnisse und ihre mögliche Höchstdauer über diesen Zeitraum hinaus. Mit Inkrafttreten der Verordnung war die gleichnamige Verordnung vom 1. Juli 2020 aufzuheben.